

# **Mommenheimer Karneval Verein 1996 e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: MKV (Mommenheimer Karneval Verein 1996 e.V.) und hat seinen Sitz in Mommenheim in Rheinhessen. Der Verein ist in das Vereinsregister (VR 3200) beim Amtsgericht in Mainz eingetragen.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

- a.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veranstaltungen von Karnevalsumzügen und Karnevalssitzungen mit Büttensreden, tänzerischen und musikalischen Darbietungen karnevalistischer Art.
- b.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- a.) Mitglied des Vereins kann jeder werden, sofern er unbescholten und 16 Jahre alt ist. Jugendliche unter 16 Jahren können aufgenommen werden, wenn dieses im Vereinsinteresse liegt. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Das Stimmrecht beginnt mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres kann ein Mitglied als Kassenprüfer oder Beisitzer gewählt werden. Der Verein kann Vereine, soweit diese dem Verein von Nutzen sind, und deren Ziele nicht gegen bestehende Gesetze und die Vereinsatzung gerichtet sind, als kooperative Mitglieder aufnehmen. Die einzelnen Angehörigen der angegliederten Vereine müssen nicht unbedingt Mitglied im Verein werden. Auch kann der Verein, wenn er es für zweckmäßig hält, verdiente oder langjährige Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung beschließt der Vorstand. Er ist den Mitgliedern mitteilungsspflichtig und muss dies in der nächsten Mitgliederversammlung tun.
- b.) Die Mitgliedschaft wird mit einem eigens eingeführten Aufnahmeformblatt beantragt.
- c.) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern beschließt die Mitgliederversammlung oder der Vorstand. Bei Aufnahme durch den Vorstand besteht Mitteilungspflicht in der nächsten Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Pflichten und Rechte der Mitgliedern**

- a.) Die Satzung des Vereins, sowie alle hier nach ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse, sind für alle Mitglieder bindend.
- b.) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des von der Mitgliederversammlung von Zeit zu Zeit festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein kann enden:

- a.) durch Austritt
- b.) durch Versterben
- c.) durch Ausschluss

zu a.) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich zum 31.12. des laufenden Jahres beim Vorstand erklärt werden.

zu b.) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben des Mitgliedes. Rückständige Beiträge werden nicht nachgefordert.

zu c.) Der Ausschluss des Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses

1. den Bestimmungen der Satzung nicht Folge leistet oder den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt,
2. Handlungen begeht, oder Handlungen vorsätzlich unterlässt, die welche die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen und seinen Grundsätzen zuwider laufen.
3. Mit seiner Beitragszahlung, trotz schriftlicher Mahnung, 1 Jahr im Rückstand ist ohne sich um Stundung bemüht zu haben.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, binnen vier Wochen nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung seines Ausschlusses, beim Vorstand Beschwerde zu erheben. Der Vorstand hat die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, deren Entscheidung endgültig ist. Durch Einlegung der Beschwerde ist das betroffene Mitglied zur Weiterzahlung des Mitgliedsbeitrages bis zum endgültigen Bescheid verpflichtet und kann bei negativem Bescheid eine Rückzahlung des gezahlten Beitrages nicht verlangen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- I. Die Mitgliederversammlung
- II. Der Vorstand.
- III. Das Komitee

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- a.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b.) Der Aufgabenkreis der Mitgliederversammlung erstreckt sich auf Stellungnahme und Beschlussfassung zu den allgemeinen Richtlinien der Vereinstätigkeit, Genehmigung der Rechenschaftsberichte, Änderung der Satzung, Wahl des Vorstandes, sowie der Kassenprüfer und die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

- c.) Die Mitgliederversammlung wird nach Erfordernis vom Vorstand einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr und zwar als Jahreshauptversammlung.
- d.) Der Vorstand muss auch dann eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von einem Drittel der eingeschriebenen Mitglieder verlangt wird.
- e.) Die ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- f.) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich per Brief oder über elektronische Medien eingeladen werden. In dringenden Fällen kann die Einladung auf zwei Tage abgekürzt werden.
- g.) Über alle Versammlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- h.) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei allen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Satzungsänderung ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

## § 8 Der Vorstand

- a.) Der Vorstand besteht aus dem:
  - 1. und 2. Vorsitzenden
  - 1. Schriftführer
  - 1. Kassierer
  - 5 Beisitzern

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassierer zusammen. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder, worunter sich der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden müssen, sind berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- b.) Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Vereins gewissenhaft wahrzunehmen.
- c.) Ihm obliegt die Erledigung aller organisatorischen Aufgaben. Seine Pflicht ist, die Einhaltung der Satzung zu überwachen und alle Beschlüsse zu vollziehen.
- d.) Er hat ferner die Mitgliederversammlung einzuberufen, die Kassengeschäfte zu führen und einen jährlichen Rechenschafts- und Kassenbericht zu geben.
- e.) Der Vorstand ist mit einem Drittel seiner Mitglieder beschlussfähig.
- f.) Der Vorstand kann über die Aufnahme von Mitgliedern beschließen.
- g.) Der Gesamtvorstand wird alle 2 Jahre auf der Jahreshauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern neu gewählt.

## § 9 Das Komitee

- a.) Das Komitee ist das Repräsentationsorgan und Festkomitee des Vereins.
- b.) Das Komitee unterstützt den Vorstand in der Organisation der Veranstaltungen.
- c.) Der Vorstand ist dem Komitee weisungsbefugt.
- d.) Der Sitzungspräsident sowie sein Stellvertreter werden vom Komitee gewählt. Beide haben Sitz und Stimme in den Vorstandssitzungen.
- e.) Bei gemeinsamen Sitzungen des Vorstandes mit dem Komitee, ist das Stimmrecht der Komiteemitglieder, soweit sie nicht ein Vorstandsamt bekleiden, auf die Angelegenheiten des Organisierens von Veranstaltungen eingeschränkt.
- f.) Falls ein Komiteemitglied auch ein Vorstandsamt bekleidet, hat er bei Abstimmungen nur ein Stimme.

- g.) Ausgaben durch das Komitee oder Vorhaben, welche die Vereinskasse belasten, bedürfen, falls sie nicht durch vorausgegangene Beschlüsse eines übergeordneten Gremiums abgedeckt sind, der Zustimmung zweier geschäftsführender Vorstandsmitglieder.

## **§ 10 Kassen und Rechnungswesen**

- a.) Zur Prüfung der Kasse wird eine Revisionskommission, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, gewählt. Die Kommission wird auf 2 Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
Vorstandsmitglieder sind als Kassenprüfer nicht wählbar. Die Prüfung der Kasse kann jederzeit, ohne vorherige Anmeldung erfolgen.
- b.) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet mit dem 31. März.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann sich erst auflösen, wenn die Zahl der Mitglieder auf weniger als sieben zusammengeschmolzen ist, oder es Zweidrittel einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschließt. Diese Bestimmung kann auch nicht durch einen Zusammenschluss mit einem bereits bestehenden Verein, gleich welcher Art, oder durch eine Neugründung umgangen werden. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 12 Datenschutz im Verein**

- 1.) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2.) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO.
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3.) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mommenheim, im Juni 2018

1. Vorsitzender  
Thomas Schleicher

1. Schriftführerin  
Cornelia Krebs